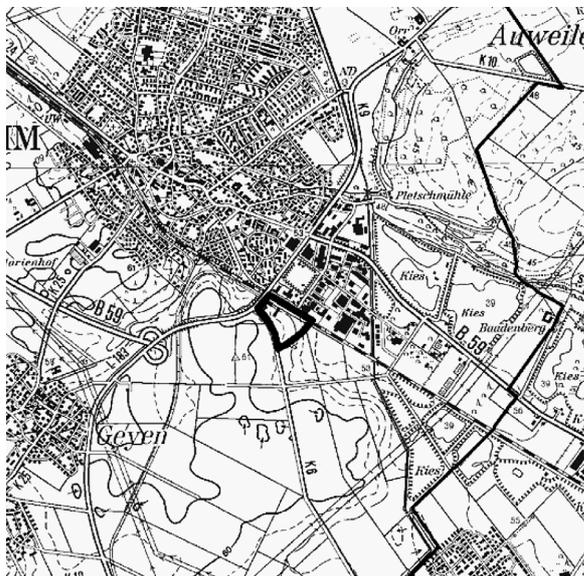




Die 17. Änderung des Regionalplanes umfasst:

- Räumlich  
Teile der Stadt Pulheim

Änderungsbereich der 17. Planänderung



© Topografische Karten, Land NRW

Stand: Juli 2008

- Sachlich  
die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (SAB) anstelle eines Gewerbe- und Industriebereiches (GIB).

Diese Darstellung im Regionalplan soll der Stadt Pulheim die Möglichkeit geben, in ihrer Bauleitplanung ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel darzustellen, um dort einen Möbelmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 20 000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche anzusiedeln.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Verfahrensunterlage sind zur weiteren Information in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen zur Verfügung.

Sitzungsvorlage des Regionalrates

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html)

Verfahrensunterlage der Regionalplanänderung

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt\\_koeln/aenderungen/planaenderung\\_17/text.pdf](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_koeln/aenderungen/planaenderung_17/text.pdf)

Die Unterlagen zur 17. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Köln, werden in der Zeit vom

25. August bis einschließlich 25. September 2008

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a) Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10  
50606 Köln  
Dezernat 32/Zimmer K 728/Telefon 02 21/1 47-3516  
(Herr Janes)

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

und

- b) Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Zimmer 3.98/  
Telefon: 0 22 71/83-46 11 (Frau Berkenbusch)

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

25. September 2008

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln), per E-Mail ([sabine.schmelz@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:sabine.schmelz@bezreg-koeln.nrw.de)), per Fax (02 21/ 1 47-29 05) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln als Bezirksplanungsbehörde geltend zu machen.

Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden Frist an dem o. g. Auslegungsort bei dem Rhein-Erft-Kreis in Bergheim Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht bzw. schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 LPIG NRW (Behördenbeteiligung) werden bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 17. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen sein (gem. § 14 Abs. 1 LPIG NRW).

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen) und in das Internet der Bezirksregierung Köln eingestellt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez.: Schmelz

#### 414. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 15. Änderung des Regionalplanes

Bezirksregierung Köln  
Az.: 32/61.6.2-2.11-15

Köln, den 11. August 2008

##### 15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbe- zirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Gewerbliche Nachnutzung der Zentraldeponie (ZD) Leppe, Gemeinde Lindlar –

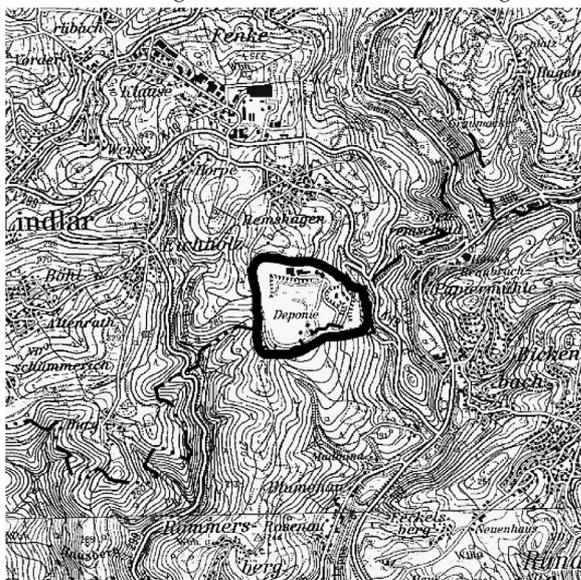
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in sei-  
ner 13. Sitzung am 13. Juni 2008 unter Tagesordnungs-  
punkt 12 das o. g. Regionalplanänderungsverfahren  
gemäß Sitzungsvorlage eingeleitet (vgl. § 20 Abs. 1 Lan-  
desplanungsgesetz [LPlG] NRW).

Gemäß § 14 Abs. 3 LPlG NRW (i. V. mit § 7 [6] Satz 1  
ROG und Artikel 6 RL 2001/42/EG) wird hiermit der  
Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen Gelegenheit  
gegeben, zu der 15. Änderung des Regionalplanes des Re-  
gierungsbezirks Köln Stellung zu nehmen.

Die 15. Änderung des Regionalplanes umfasst:

- Räumlich  
Teile der Gemeinde Lindlar

##### Änderungsbereich der 15. Planänderung



© Topografische Karten, Land NRW

Stand: Juli 2008

- Sachlich  
die Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansied-  
lungsbereiches (GIB) mit der Zweckbindung Kreislauf-  
wirtschaft. Die Änderung des Regionalplanes ist not-  
wendig, da die Gemeinde Lindlar und der Bergische  
Abfallwirtschaftsverband (BAV) beabsichtigen, die  
Zentraldeponie Leppe der gewerblichen Nutzung  
„Stoffumwandlung und Ressourcenwirtschaft in Ver-  
bindung mit zweckgebundenem Gewerbe“ zuzuführen.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Ver-  
fahrensunterlage sind zur weiteren Information in das  
Internet eingestellt worden und stehen auf den Internet-  
seiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adres-  
sen zur Verfügung:

Sitzungsvorlage des Regionalrates

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gre-  
mien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gre-<br/>mien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html)

Verfahrensunterlage

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gre-  
mien/regionalplanung/teilabschnitt\\_koeln/aenderun-  
gen/planaenderung\\_15/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gre-<br/>mien/regionalplanung/teilabschnitt_koeln/aenderun-<br/>gen/planaenderung_15/index.html)

Die Unterlagen zur 15. Änderung des Regionalplanes  
des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Köln,  
werden in der Zeit vom

25. August bis einschließlich 25. September 2008

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht  
öffentlich ausgelegt:

- a) Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2–10  
50606 Köln  
Dezernat 32/Zimmer K 728/  
Telefon 02 21/1 47-3516 (Herr Janes)

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

und

- b) Oberbergischer Kreis

Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach  
Zimmer 9/2. Etage/  
Telefon: 0 22 61/88 61 12 (Herr Kütemann)

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen  
Auslegung am

25. September 2008

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezer-  
nat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln), per E-Mail  
(sabine.schmelz@bezreg-koeln.nrw.de), per Fax (02 21/  
1 47-29 05) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregie-  
rung Köln als Bezirksplanungsbehörde geltend zu ma-  
chen.

Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden  
Frist an dem o. g. Auslegungsort bei dem Oberbergischen  
Kreis in Gummersbach Stellungnahmen zur Nieder-  
schrift vorgebracht bzw. schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen,  
können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor-  
und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in  
lesbarer Form enthalten.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang  
der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung  
und der Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 LPlG NRW  
(Behördenbeteiligung) werden bei der Abwägung im  
Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 15. Än-  
derung des Regionalplanes zu berücksichtigen sein (gem.  
§ 14 Abs. 1 LPlG NRW).

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen) und in das Internet der Bezirksregierung Köln eingestellt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez.: Schmelz

ABl. Reg. K 2008, S. 291

#### 415. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 16. Änderung des Regionalplanes

Bezirksregierung Köln  
Az.: 32/61.6.2-2.11-16

Köln, den 11. August 2008

16. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln  
– Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Lindlar-Horpe –

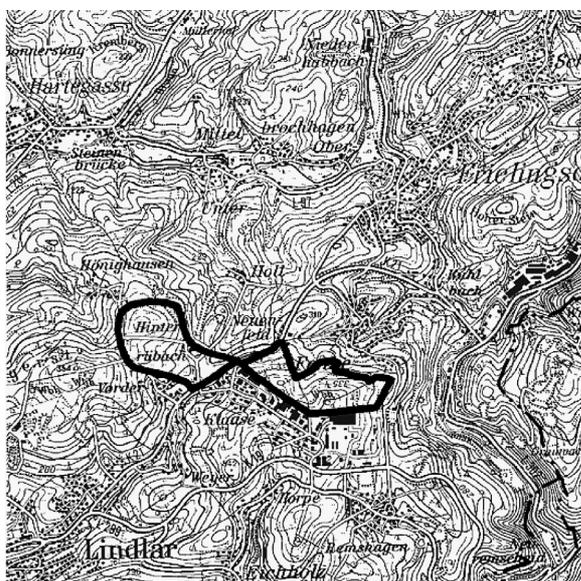
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 13. Sitzung am 13. Juni 2008 unter Tagesordnungspunkt 13 das o. g. Regionalplanänderungsverfahren gemäß Sitzungsvorlage eingeleitet (vgl. § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz [LPIG] NRW).

Gemäß § 14 Abs. 3 LPIG NRW (i. V. mit § 7 [6] Satz 1 ROG und Artikel 6 RL 2001/42/EG) wird hiermit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu der 16. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln Stellung zu nehmen.

Die 16. Änderung des Regionalplanes umfasst:

- Räumlich  
Teile der Gemeinde Lindlar

Änderungsbereich der 16. Planänderung



© Topografische Karten, Land NRW

Stand: Juli 2008

- Sachlich  
die Erweiterung des GIB Lindlar-Horpe in Richtung Fenke. Die bauleitplanerische Umsetzung des interkommunalen Gewerbegebietes ist im Bereich Hinterbüsch aufgrund von Mobilisierungshindernissen nicht möglich. Die GIB-Darstellung soll hier entfallen. Da es in den Gemeinden Lindlar und Engelskirchen nach wie vor eine steigende Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen gibt, soll der GIB Lindlar-Horpe erweitert werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Verfahrensunterlage sind zur weiteren Information in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen zur Verfügung.

Sitzungsvorlage des Regionalrates

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html)

Verfahrensunterlage

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt\\_koeln/aenderungen/planaenderung\\_16/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_koeln/aenderungen/planaenderung_16/index.html)

Die Unterlagen zur 16. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Köln, werden in der Zeit vom

25. August bis einschließlich 25. September 2008

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a) Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2–10  
50606 Köln  
Dezernat 32/Zimmer K 728/  
Telefon 02 21/1 47-3516 (Herr Janes)  
  
Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

und

- b) Oberbergischer Kreis  
Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach  
Zimmer 9/2. Etage/  
Telefon: 0 22 61/88-61 12 (Herr Kütemann)  
  
Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

25. September 2008

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln), per E-Mail (sabine.schmelz@bezreg-koeln.nrw.de), per Fax (02 21/ 1 47-29 05) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregie-

rung Köln als Bezirksplanungsbehörde geltend zu machen.

Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden Frist an dem o. g. Auslegungsort bei dem Oberbergischen Kreis in Gummersbach Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht bzw. schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 LPIG NRW (Behördenbeteiligung) werden bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 16. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen sein (gem. § 14 Abs. 1 LPIG NRW).

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen) und in das Internet der Bezirksregierung Köln eingestellt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez.: S c h m e l z

ABl. Reg. K 2008, S. 292

**416. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juli 2008 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. mit den §§ 12, 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III) – verkündet in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Oktober 1996 – wird für den Geltungsbereich des mit Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Gummersbach vom 17. Januar 2008 aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 232 „Gewerbepark – Nordost“ mit Ausnahme der im Bebauungsplan abgegrenzten Bereiche nach § 9 Abs. 1

Nr. 20 BauGB (T-Linie mit Pflanzgeboten „PG 1 – Entwicklung eines Laubholzbestandes innerhalb einer öffentlichen Grünfläche“ und „PG 2 – Entwicklung eines gestuften Waldrandes innerhalb einer öffentlichen und privaten Grünfläche“) aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 29. Juli 2008

Bezirksregierung Köln  
– Az. 51.2-1.2 –

In Vertretung  
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2008, S. 293

**417. Genehmigungsantrag der Firma ASCA GmbH & Co. KG (BImSchG)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 52.1.21.1(2.1)-3/08

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797) in der derzeit geltenden Fassung (23. Oktober 2007, BGBl. I S. 2470) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma ASCA GmbH & Co. KG, Sigmundstraße 10–12, 52070 Aachen, betreibt auf dem Abgrabungsgelände der Firma Davids GmbH in 52457 Aldenhoven, Kreis Düren, Gemarkung Aldenhoven, Flur 22, Flurstück 28 eine Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen. Am 20. Mai 2008 wurde ein Antrag auf wesentliche Änderung dieser Anlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingereicht.

Es wurden folgende Änderungen beantragt:

- Der Bau einer zusätzlichen Halle und
- die Behandlung auch solcher nicht gefährlichen Abfälle, die bisher nur zur Zwischenlagerung zugelassen sind.

Gemäß Nr. 8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von zehn Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag UVP-pflichtig.

Im Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG war nach § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 11. August 2008

Im Auftrag  
gez.: **O r t e l b a c h**

ABl. Reg. K 2008, S. 293

#### **418. Genehmigungsverfahren der Firma BayerCropScience GmbH, Werk Knapsack (BImSchG)**

Bezirksregierung Köln  
53.8851.4.1r-§16-70/08-Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S.1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. §16 BImSchG der Firma BayerCropScience GmbH, Werk Knapsack, Industriestraße, 50351 Hürth, bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmittel-1 (PSM-1), durch die Kapazitätserhöhung der Isoxadifen-Ethyl-Herststellung auf 750t/a sowie der Änderung der Thermischen Abgasreinigung (TAR) auf dem Werksgelände in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 11. August 2008

Im Auftrag  
gez.: **B a u l i g**

ABl. Reg. K 2008, S. 294

#### **419. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Firma Lanxess Deutschland GmbH, Chempark Leverkusen, 51368 Leverkusen**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.4.1b-16-69/08

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Lanxess Deutschland GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kresolen und Ethern und Handhabung von Phenol (PHD-Anlage) entsprechend Nr. 4.1b Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 51369 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 248.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG.

Es musste daher gemäß § 3c/e UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Köln, den 11. August 2008

Im Auftrag  
gez.: **S t r ä t z**

ABl. Reg. K 2008, S. 294

## **C            Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **420.    1. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur für das Jahr 2008**

Nach § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) – in der zurzeit geltenden Fassung – sowie nach § 16 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ vom 7. Juni 1978 (Sonderbeilage Nr. 26 zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 26. Juni 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 für den Regierungsbezirk

Köln vom 9. August 2004) und aufgrund der §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung am 9. Mai 2008 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008

schließt im Erfolgsplan mit

Aufwendungen von 16 857 877,00 € und

Erträgen von 16 857 877,00 € ab.

Im Vermögensplan werden

die Ausgaben auf 2 957 626,00 € und

die Einnahmen auf 2 957 626,00 €

festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 1 025 004,00 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000,- € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 15 181 916,- € festgesetzt und verteilt sich nach § 17 der Verbandsatzung.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2008

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 79 Abs. 5 GO NRW wurde der Wirtschaftsplan der Bezirksregierung Köln angezeigt. Diese hat mit Verfügung vom 13. Juni 2008 – 31.1 – ihre Genehmigung nach § 19 Abs. 2 GkG zur Festsetzung der Verbandsumlage erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Verbandsatzung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frechen, den 7. Juli 2008

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale

Rhein-Erft-Rur

Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez.: R h i e m

Abl. Reg. K 2008, S. 294

#### 421. Jahresabschluss und Prüfungsvermerk der Oberbergischen Aufbau GmbH, Gummersbach

Die Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau GmbH hat in ihrer Sitzung am 11. April 2008 den Jahresabschluss 2007 wie folgt festgestellt:

TOP 4: Feststellung des Jahresabschlusses 2007

Die Gesellschafterversammlung fasst den nachfolgenden Beschluss für den Jahresabschluss 2007:

„Nach der Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Wirtschaftsprüfers und des Aufsichtsratsvorsitzenden stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2007 wie folgt fest:

Die Bilanzsumme auf den 31. Dezember 2007 beträgt in Aktiva und Passiva jeweils 3 251 606,50 €

im Treuhandvermögen in Aktiva und Passiva

– Erschließungsmaßnahmen – 29 558 019,71 €

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 beträgt der Aufwand der Gewinn- und Verlustrechnung

547 475,57 €

der Ertrag

636 298,63 €

Der Überschuss von

88 823,06 €

wird der Rücklage gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zugeführt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28. Februar 2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Firma Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gummersbach, für das Geschäfts-

jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflich-

tigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Herne, den 19. Juni 2008

Im Auftrag  
gez.: Wilma Wiegand

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht können im Geschäftsgebäude der Oberbergischen Aufbau GmbH, Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach, in der Zeit vom

13. Oktober 2008 bis 24. Oktober 2008

montags – freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden oder zur Übersendung angefordert werden. Der Jahresabschluss wird bis zur Fertigstellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei obiger Geschäftsadresse zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gummersbach, den 18. Juli 2008

Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mbH  
– Geschäftsführung –  
gez.: Jochen Hagt  
gez.: Volker Dürr

Abl. Reg. K 2008, S. 295

#### 422. **Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag werden die Sparkassenbücher Nr. 382232551, 382284511 und 382211951, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgegeben.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Bücher für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 30. Juli 2008

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2008, S. 296

## E **Sonstige Mitteilungen**

#### 423. **Liquidation**

Der Verein Tambour- und Fanfarenkorps „Grün-Weiß“ Rondorf 1964 e. V., eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 7218, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2007 aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Hans-Peter Konen, Köttinger Weg 37, 50997 Köln, anzumelden.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2008, S. 296







**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
147 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.